

Herr  
Rainer Hoffmann



**Ombudsstelle SRG.D**  
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: @ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 6. Mai 2022

**Dossier Nr 8748, «Tagesschau» vom 4. April 2022, «Perito-Moreno-Gletscher»**

Sehr geehrter Herr Hoffmann

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 11. April 2022, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Meine Kritik richtet sich gegen die erneute Verwendung von Zuschauer-täuschenden Filmsequenzen, die den Einsturz einer sog. Gletscherbrücke des spektakulär kalbenden Perito Moreno-Gletschers in Südamerika zeigen. Diese wahrlich spektakulären Bewegtbilder vom Abbrechen der Gletscher-Zunge beim Perito Moreno-Gletscher in Südamerika werden vom Schweizer Fernsehen SRF seit Jahren mit den nahezu immer gleichlautenden klimawandel-alarmistischen Worten mit einem angeblich (suggestiv menschverstärkten) Klimawandel in Verbindung gebracht, so auch dieses Mal, als es in der SRF "TAGESSCHAU" am 04.04.2022 um ca. 19:44 Uhr ca. 5 Sekunden lang wörtlich heisst: "Es sind genau solche Bilder, die uns den Klimawandel täglich vor Augen führen."*

*Obwohl der SRF Nachrichten-Redaktion nachweislich bekannt ist (dazu später mehr in diesem Beschwerde-Schreiben), dass diese spektakulären Bewegtbilder vom Perito Moreno Gletscher in Südamerika nachweislich KEINEN (MENSCHVERSTÄRKTEN) Klimawandel zeigen, verwendet das Schweizer Fernsehen (SRF) diese immer gleichen Bewegtbilder nachweislich seit Jahren, um einen menschverstärkten Klimawandel dem TV-Zuschauer zusätzlich mit diesen entsprechenden Kommentaren - wie oben zitiert - zu suggerieren [...].*

Sie begründen Ihre Kritik mit einem 15-seitigen Schreiben, worin Sie u.a. Nachweise erbringen, dass SRF wiederholt das Abbrechen der Gletscherzunge beim Perito-Moreno-Gletscher als Beispiel für die Folge der «menschverstärkten» Klimaerwärmung benutzt, obwohl bekannt ist, dass der Perito-Moreno-Gletscher im Gegensatz zu vielen anderen wächst (im Durchschnitt etwas mehr als 1,5 Meter täglich) und deshalb genau nicht als

Beispiel für die «Gletscherschmelze» als Folge der Klimaerwärmung dienen kann. Sie zeigen in Ihrem Schreiben auch auf, dass selbst SRF in einigen Beiträgen den Perito-Moreno-Gletscher richtig als wachsenden Gletscher gezeigt hat.

In der Berichterstattung spielen Symbolbilder eine wichtige Rolle. Erscheint zum Beispiel ein neuer wissenschaftlicher Bericht zur Luftverschmutzung, so bezieht sich dieser Bericht kaum auf nur ein bestimmtes Ereignis, weshalb für die Visualisierung ein Symbolbild zur Luftverschmutzung – z.B. der rauchende Auspuff eines Lastwagens – verwendet wird. So geschehen u.a. auch im kritisierten Beitrag der «Tagesschau» vom 4.4.2022 zum neuen Bericht des Weltklimarates zu Massnahmen gegen die Klimakrise. Der Bericht wurde wie folgt eröffnet: «*Es sind genau solche Bilder, die uns den Klimawandel täglich vor Augen führen [...].*» Gezeigt wurde dazu auch das eindrückliche Bild einer einstürzenden Gletscherbrücke. Der Gletscher wurde nicht benannt und ist vermutlich den wenigsten Zuschauer:innen bekannt. Eigentlich typische Rahmenbedingungen im Umgang mit Symbolbildern.

Diese umschreibt SRF in seinen Publizistischen Leitlinien (<https://publizistische-leitlinien.srf.ch/leitlinie/transparenz-und-umgang-mit-quellen/symbolbilder/>) wie folgt:

*«Symbolbilder stehen exemplarisch für allgemeine Bedeutungs- oder Handlungszusammenhänge. Bei der Verwendung von Symbolbildern ist darauf zu achten, dass keine Zuordnung zu Personen oder Ereignissen möglich ist. Es muss jedes Mal geprüft werden, ob die Bilder wirklich nur Symbolcharakter haben oder ob sie auch eine (nicht beabsichtigte) konkrete Aussage transportieren. Beispiel: Ein Beitrag über sexuelle Verfehlungen von Lehrkräften wird mit Archivaufnahmen von Schulhäusern illustriert und im Text wird gesagt, dass Lehrpersonen hinter diesen Fassaden üble Verfehlungen begangen hätten. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes X werden das eigene Dorfschulhaus erkennen. Für sie transportiert das Symbolbild eine konkrete Aussage.»*

SRF hält damit selber fest, dass der Symbolcharakter der Bilder immer wieder geprüft werden muss. Der Beanstander kritisiert, dass SRF wisse, dass es sich bei den Bildern um den Perito-Moreno-Gletscher handle und dass dieser im Gegensatz zu vielen anderen tagtäglich wachse und deshalb nicht als Symbolbild für die «Gletscherschmelze» resp. «Klimaerwärmung» dienen dürfe.

Aufgrund der Zustellung Ihrer Beanstandung hat die Redaktion eine Überprüfung des Bildes vorgenommen. Sie hält fest, dass auch sie die Widersprüchlichkeit störe und der Bekanntheitsgrad bei den Zuschauer:innen in diesem Fall nicht relevant sei. Sie betont aber auch, dass SRF das Bild keineswegs vorsätzlich «missbrauche». Das «Original» der entsprechenden Videosequenz sei zwar im Archiv korrekt erfasst und mit der Bemerkung versehen, dass die Sequenz nicht in Zusammenhang mit dem Thema Klimaerwärmung verwendet werden solle. Dennoch sei es bedauerlicherweise noch einmal zu dieser Verwendung gekommen, weil die Sequenz bereits mehrfach verwendet wurde. Die Redaktion

hat versichert, dass sie das Archiv eingehend nach diesem Bild durchforsten werde und die nötigen Vermerke anbringen wird.

Auf den zweiten Punkt der Beanstandung, SRF müsse im Laufe des Jahres 2022 in einem wissenschaftlichen Sendeformat mindestens einen ca. 20-minütigen TV-Beitrag senden, wo die Besonderheiten des Perito-Moreno-Gletschers dem SRF Zuschauer objektiv erklärt werden, können wir nicht eintreten. Die Ombudsstelle hat keine Weisungsbefugnis und kann den Redaktionen keine Auflagen machen.

In Bezug auf die Verwendung der Videosequenz des Perito-Moreno-Gletschers in der Tagesschau vom 4. April 2022 heissen wir die Beanstandung gut.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen



Esther Girsberger und Kurt Schöbi

Beilage:

- Rechtsbelehrung

Kopien gehen an:

- Redaktion «Tagesschau», SRF
- Annina Keller, Leiterin Geschäftsstelle SRG.D

# Rechtsbelehrung

Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle kann bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) **Beschwerde** erhoben werden (Art. 95 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Der Ombudsbericht ist beizulegen.

Die Beschwerde hat sich **gegen die beanstandete Sendung** bzw. die beanstandeten Sendungen oder **gegen den verweigerten Zugang** zu einem Programm zu richten (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Sie muss hinreichend begründet sein (Art. 95 Abs. 3 RTVG). Der Bericht der Ombudsstelle ist dagegen kein anfechtbarer Entscheid (Art. 93 Abs. 2 RTVG) und ist deshalb nicht Gegenstand der Beschwerde.

Zur Beschwerde ist erstens befugt, wer eine **enge Beziehung** zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweist (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Dies ist der Fall, wenn jemand in der beanstandeten Sendung gezeigt bzw. erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf ihn Bezug genommen wird (**Betroffenenbeschwerde**). Beschwerde führen kann jede Person, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, aber sie muss 18 Jahre oder älter sein.

Zur Beschwerde ist zweitens auch befugt, wer diese enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung nicht aufweist, aber 18 Jahre oder älter ist und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG). Dann muss die Beschwerde von **mindestens 20 Personen**, die 18 Jahre oder älter sind und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen, unterstützt werden. Die der Beschwerde beizufügende Liste sollte Vornamen, Namen, Adresse, Geburtsdatum und Unterschriften dieser Personen enthalten (**Popularbeschwerde**).

Beschwerdebefugt sind drittens Personen, deren **Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen** wurde. Eine solche Beschwerde führen können Personen unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz; sie müssen aber 18 Jahre oder älter sein.

Beschwerden sind an folgende Adresse zu senden: **Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), Christoffelgasse 5, 3003 Bern**. Es besteht auch die Möglichkeit, Beschwerden elektronisch einzureichen. Weiterführende Hinweise finden sich auf der Website der UBI (<http://www.ubi.admin.ch>).

Das Verfahren vor der UBI ist unentgeltlich.